

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. März 2024**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,  
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-  
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, ~~Herr MICHELS Jean-  
Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau  
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-  
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,  
Frau OTTEN Jennifer, ~~Frau SCHMITZ Margret~~, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)  
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21  
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen  
waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

#### 1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2024. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf  
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die  
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2024 wird in der vorliegenden Fassung  
genehmigt.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### 2. Wald- und Forstwirtschaft. Genehmigung der Verpflichtungscharta für die nachhaltige Waldbewirtschaftung nach PEFC in der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der "Filière Bois Wallonie", Referenzorganisation  
der Wallonischen Regierung für die wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung der  
Holzbranche, vom 08.03.2024 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund der beiliegenden Charta für die nachhaltige Forstwirtschaft gemäß PEFC-  
Zertifizierung in der Wallonischen Region, die ab dem Jahr 2024 Anwendung findet;

In Anbetracht dessen, dass die Eigentümer der Wälder durch die Teilnahme an diesem  
Zertifizierungssystem garantieren, dass ihre Wälder nachhaltig bewirtschaftet werden;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz

1;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zur Verpflichtungscharta für die nachhaltige  
Waldbewirtschaftung nach PEFC in der Wallonischen Region, welche ab dem Jahr 2024  
Anwendung findet, gemäß der beiliegenden Fassung zu bestätigen.

#### 3. Stadtwerke. Lieferauftrag für den Ankauf von 3.500 Schüttraummeter Holzhackschnitzel für den Betrieb der Heizungsanlage im Sport- und Freizeitzentrum (SFZ) Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des seitens der Stadtwerke Sankt Vith für den Energiesektor angemeldeten  
Bedarfs an Holzhackschnitzel für den Betrieb der Heizungsanlage im Sport- und  
Freizeitzentrum Sankt Vith;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz  
1, und 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere  
dessen Artikel 129;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf 70.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2024 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von 3.500 Schüttraummeter Holzhackschnitzel.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 70.000,00 € (ohne MwSt).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2024 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Ankauf von Schulmobiliar und Ausrüstung für die Gemeindeschulen. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung von Zuschüssen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 22.03.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Lieferauftrag auf 98.094,70 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2024 unter Artikel 722/741-98 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Schulmobiliar und -Ausrüstung für die Gemeindeschulen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 98.094,70 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 722/741-98 vorgesehen.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem, diesem Beschluss beigefügten Lastenheft, enthalten sind.

Artikel 6: Die entsprechende Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

5. Gemeindeschule Recht. Erweiterung. Ankauf eines Schulcontainers, Herstellung eines verglasten Eingangsbereiches und allgemeine Umbauarbeiten. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Kindergarteneintrittsalter von 3 auf 2,5 Jahre herabgesetzt wurde und demzufolge ab dem 01.09.2024 mit einem Anstieg der Kindergartenkinder zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass es demzufolge notwendig ist, infrastrukturelle Maßnahmen durchzuführen, um dem Bedarf gerecht zu werden;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 22.03.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für die Materiallieferungen auf insgesamt 54.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können:

- Ankauf Schulcontainer: 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen);
- Verglaster Eingangsbereich: 10.000,00 € (MwSt. inbegriffen);
- Allgemeine Umbauarbeiten: 4.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 722003/744-51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der Gemeindeschule in Recht: Ankauf eines Schulcontainers, Herstellung eines verglasten Eingangsbereiches und allgemeine Umbauarbeiten.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materialkosten wird festgelegt auf insgesamt 54.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wobei die diesbezüglichen Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde in Eigenregie ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 722003/744-51 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag für den Ankauf des erforderlichen Materials wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind

diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die für den Ankauf des Schulcontainers anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem, diesem Beschluss beigefügten Lastenheft, enthalten sind.

6. Anlegen eines Spielplatzes in Wiesenbach. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 22.03.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Materiallieferungen für diese Arbeiten auf 71.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 765005/725-60 eingetragen sind;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt ausführlich im Ausschuss vom 19.03.2024 behandelt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Spielplatzes in Wiesenbach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen wird festgelegt auf 71.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wobei die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 765005/725-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die für den Ankauf der Spielgeräte anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem, diesem Beschluss beigefügten Lastenheft, enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung der Spielgeräte im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

7. Erneuerung des Spielplatzes am Kreativen Atelier in Neundorf. Ankauf von Spielgeräten. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 22.03.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Materiallieferungen für diese Arbeiten auf 31.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 765006/725-60 eingetragen sind;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt ausführlich im Ausschuss vom 19.03.2024 behandelt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ankauf von Spielgeräten zwecks Erneuerung des Spielplatzes am Kreativen Atelier in Neundorf.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 31.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 765006/725-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem, diesem Beschluss beigefügten Lastenheft, enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung der Spielgeräte im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

### **Immobilienangelegenheiten**

8. Rückkauf des Loses Nummer 71 aus der Parzellierung "Auf'm Bödemchen" (Phase 2) in Sankt Vith; Eigentum des Herrn Frédéric MAUS und der Frau Valeriia MARKOVA.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015, mit welchem die Verkaufsbedingungen für einen Teil (Phase 2) der Baulose aus der Parzellierung "Auf'm Bödemchen" festgelegt worden sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.07.2020, laut welchem der Verkauf des Bauloses Nr. 71 an Herrn Frédéric MAUS, heute wohnhaft in Neie Wee, 4, 9970 Leithum, Luxemburg, und an Frau Valeriia MARKOVA heute wohnhaft in Untere Büchelstraße, 24, 4780 Sankt Vith, beschlossen wurde;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros LACASSE MONFORT SPRL aus Lierneux vom 15.04.2015, laut welchem das Los 71 eine Flächengröße von 722 m<sup>2</sup> aufweist;

Aufgrund der Verkaufsurkunde des Notars Gido SCHÜR vom 16.07.2021;

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr Frédéric MAUS die Gemeinde am 21.12.2023 per E-Mail kontaktiert und mitgeteilt hat, dass die Situation mit den aktuellen Zinsen auf der Bank eine Finanzierung kaum möglich mache und sie sich daher dazu entschlossen haben, nicht mehr bauen zu wollen und das Grundstück zu veräußern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Einverständniserklärungen des Herrn Frédéric MAUS und der Frau Valeriia MARKOVA;

Aufgrund des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, insbesondere dessen Artikel 161,2°;

In Anbetracht dessen, dass die benötigten Gelder gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 22.03.2024;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 21.03.2024 die Akte behandelt hat;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Rückkauf des Bauloses Nr. 71, Eigentum des Herrn Frédéric MAUS und der Frau Valeriia MARKOVA, katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur D, Nummer 187A3, mit einer vermessenen Flächengröße von 722 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis von 36.100,00 € (722 m<sup>2</sup> an 50,00 €/m<sup>2</sup>) zuzüglich der Vermessungskosten in Höhe von 365,00 €, also insgesamt 36.465,00 € im öffentlichen Interesse zuzustimmen.

Artikel 2: Vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die in Artikel 1 bezeichnete Parzelle hypothekarisch belastet ist. Die Löschung von eventuellen Hypothekenkosten sowie die anfallenden Aktkosten der Immobilientransaktion sind zu Lasten der in Artikel 1 genannten Eigentümer.

Artikel 3: Alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Unkosten sind zu Lasten der jetzigen Eigentümer Herr Frédéric MAUS und Frau Valeriia MARKOVA.

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite werden bei der nächsten Anpassung des Haushalts eingetragen.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

#### 9. Tausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Herrn Thierry LALLEMAND von Gelände gelegen in Wiesenbach, Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur O.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags des Herrn Thierry LALLEMAND, wohnhaft in 4950 Weismes, Outreware, 53, auf Tausch von Gelände gelegen in Wiesenbach, Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur O;

In Anbetracht des Lageplans;

Aufgrund des Wertgutachtens des Notars Gido SCHÜR vom 06.02.2024;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04.03.2024;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Thierry LALLEMAND vom 04.03.2024;

In Anbetracht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Herrn Alfred JOSTEN vom 23.02.2024, laut welchem das Trennstück, welches als Los 1 bezeichnet wird, eine Fläche von 390 m<sup>2</sup> aufweist, das Trennstück, welches als Los 2 bezeichnet wird, eine Fläche von 536 m<sup>2</sup> aufweist und das Trennstück, welches als Los 3 bezeichnet wird, eine Fläche von 289 m<sup>2</sup> aufweist;

In Anbetracht des Sektorenplans, laut welchem sich die vorgenannten Lose 1 und 2 im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, und das vorgenannte Los 3 teils im Agrargebiet und teils im Forstgebiet befinden;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 21.03.2024 die Akte behandelt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt ein Trennstück aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nummer 36P, mit einer Fläche von 536 m<sup>2</sup>, so wie dieses auf dem Vermessungsplan, welcher am 23.02.2024 durch den vereidigten Landmesser Herrn Alfred JOSTEN gezeichnet wurde, als Los 2 bezeichnet ist und mit gelber Farbe markiert ist sowie ein Trennstück aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nummer 36P, mit einer Fläche von 289 m<sup>2</sup>, so wie dieses auf dem vorgenannten Vermessungsplan als Los 3 bezeichnet ist und mit rosa Farbe markiert ist, Eigentum der Gemeinde Sankt Vith an den Herrn Thierry LALLEMAND, wohnhaft in 4950 Weismes, Outrewarche, 53, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug das Trennstück aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nummer 14T, mit einer Fläche von 390 m<sup>2</sup>, so wie dieses auf dem vorgenannten Vermessungsplan als Los 1 bezeichnet ist und mit blauer Farbe markiert ist, Eigentum des vorgenannten Herrn Thierry LALLEMAND.

Die zu tauschenden Flächen sind gleichwertig und somit erfolgt der Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die vorgenannten Trennstücke hypothekarisch belastet sind. Die Löschung von eventuellen Hypothekenkosten sowie die anfallenden Aktkosten der Immobilientransaktion sind zu Lasten des Herrn Thierry LALLEMAND.

Artikel 3: Alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten sind zu Lasten des Herrn Thierry LALLEMAND.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

## Verschiedenes

### 10. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Gemäß den Dekreten bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts (Dekret vom 19.12.2002, abgeändert durch das Dekret vom 21.05.2015, Artikel 31quater, §1, Absatz 2) und des regionalen Elektrizitätsmarkts (Dekret vom 12.04.2001, abgeändert durch das Dekret vom 11.04.2014, Artikel 33ter, §4, Absatz 2), können die Lokalen Kommissionen für Energie dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Anzahl ihrer Einberufungen im Laufe des vergangenen Jahres sowie über die anschließend getroffenen Folgemaßnahmen Bericht erstatten;

Aufgrund des durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Sankt Vith vorgelegten Tätigkeitsberichts für das Jahr 2023;

Nimmt zur Kenntnis:

Den vorliegenden Tätigkeitsbericht der Lokalen Kommission für Energie des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith für das Jahr 2023.

### 11. Abänderung der Stellenpläne des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 98, 109 und 111;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.12.1995 über die Neufestlegung der Stellenpläne der Stadt und der Stadtwerke im Rahmen der allgemeinen Revision der Gehaltstabellen des Gemeindepersonals sowie die entsprechenden Abänderungen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.11.2017 betreffend die Erneuerung der Konvention über die Zurverfügungstellung von Personal durch die Gemeinde Sankt Vith an die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith;

In Erwägung dessen, dass die Anpassungen der Stellenpläne des Gemeindepersonals bis zu 15 Jahre und länger zurückliegen und somit dem derzeitigen Personalbestand nur noch bedingt entsprechen;

In Erwägung dessen, dass für das bezuschusste Personal (AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung) und zum Teil auch vertraglich Beschäftigte nur provisorische Stellen-, beziehungsweise Organisationspläne existieren;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, das Lehr-, Erziehungs- und

Direktionspersonal der Gemeindeschulen in einem Stellenplan anzuführen, weil die Gemeinde zuständig ist für die Ernennungen und Bezeichnungen im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Pensionsreform 2011 individuelle Verantwortlichkeitsbeiträge zu Lasten der lokalen Behörden eingeführt wurden, um die Finanzierung des solidarisierten Pensionsfonds der Beamten langfristig zu gewährleisten;

In Erwägung dessen, dass die Personal- und Ernennungspolitik der Gemeinde den finanziellen Interessen des vorerwähnten Pensionsfonds Rechnung tragen muss;

In Erwägung dessen, dass es übersichtlicher ist, den gesamten Personalbedarf ungeachtet des Arbeitnehmerstatuts (endgültige Ernennung oder vertragliche Beschäftigung) in "Einheitsstellenplänen" zu definieren;

In Erwägung dessen, dass dadurch jede Stelle wahlweise durch Ernennung oder Arbeitsvertrag besetzt werden kann;

In Erwägung dessen, dass eine Flexibilisierung der Stellenpläne eine vorausschauende und strategische Personalplanung begünstigt;

In Erwägung dessen, dass darüber hinaus die Flexibilität bei Stellenausschreibungen erweitert werden soll durch die Einführung einer „Entweder-Oder-Option“, die Dienstgrade im selben Funktionsbereich kombiniert und dadurch eine bedarfsgerechte Besetzung ermöglicht;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde sich verstärkt auf dem Arbeitsmarkt positionieren muss, um gut ausgebildete Arbeitskräfte anzuwerben;

In Erwägung dessen, dass attraktivere Gehalts- und Laufbahnperspektiven für Dienstgrade mit spezifischen Funktionsanforderungen, wie zum Beispiel Spezifische Attachés mit Masterabschluss (Jurist, Ingenieur, Architekt, ...) und spezifische Dienstgrade mit Bachelorabschluss in den Bereichen Buchhaltung, Umwelt/Energie, Sport, Informatik, ... geschaffen werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Anpassung der Stellenpläne in keinsten Weise direkte Mehrkosten verursacht;

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums der Gemeinde Sankt Vith vom 12.03.2024;

Auf Vorschlag des Generaldirektors und des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass der Vorschlag der Liste FRECHES, im Stellenplan des Sport- und Freizeitzentrums (SFZ) Sankt Vith die Dienstgrade A zu streichen, mit 4 JA-Stimmen (Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo, Herr HENKES Werner und Herr JOUSTEN Klaus), 6 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr ORTHAUS Thomas, Frau DUPONT Mélanie und Frau OTTEN Jennifer) und 8 NEIN-Stimmen (Herr GROMMES Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid und Frau SCHLECK Christine) abgelehnt wurde;

Beschließt mit 14 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr JOUSTEN Klaus) und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Die Stellenpläne des Gemeindepersonals werden ab dem 01.04.2024 wie folgt abgeändert:

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **1) Personal des Rathauses**

<b>Stellenplan des Personals der Gemeindeverwaltung</b>	
<b>Dienstgrad (Stufe)</b>	<b>Stellenanzahl</b>
Spezifischer Attaché (A)	3
Chef eines Verwaltungsdienstes (C)	6
Verwaltungsangestellter (D) oder Spezifischer Dienstgrad (B)	21

TOTAL	30
-------	----

## **2) Personal des Bauhofes**

<b>Stellenplan des Personals des Bauhofes</b>	
Dienstgrad (Stufe)	Stellenanzahl
Spezifischer Attaché (A) oder Technischer Bürochef (A)	1
Vorarbeiter (C) oder Chefvorarbeiter (C)	2
Brigadier (C) oder Chefbrigadier (C)	7
Techniker (D) oder Cheftechniker (D)	3
qualifizierter Arbeiter (D) oder Hilfsarbeiter (E)	30
Verwaltungsangestellter (D) oder Spezifischer Dienstgrad (B)	1
TOTAL	44

## **3) Personal der Stadtwerke**

<b>Stellenplan des Personals der Stadtwerke</b>	
Dienstgrad (Stufe)	Stellenanzahl
Spezifischer Attaché (A) oder Technischer Bürochef (A) oder Verwaltungsbürochef (A)	1
Techniker (D) oder Cheftechniker (D)	3
Vorarbeiter (C)	1
qualifizierter Arbeiter (D)	5
Chef eines Verwaltungsdienstes (C)	1
Verwaltungsangestellter (D) oder Spezifischer Dienstgrad (B)	2
TOTAL	13

## **4) Personal des Sport- und Freizeitzentrums**

<b>Personal des Sport- und Freizeitzentrums</b>	
Dienstgrad (Stufe)	Stellenanzahl
Verwaltungsbürochef (A) oder Technischer Bürochef (A) oder spezifischer Dienstgrad (B)	1
Bademeister/Schwimmlehrer (D oder B)	3
Verwaltungsangestellter (D)	1
Unterhalts- und Reinigungskräfte (D oder E)	3
TOTAL	8 (*)
(*) begrenzt auf 7,6 Vollzeitäquivalent gemäß Konvention über die Zurverfügungstellung von Personal durch die Gemeinde	

## **5) Stellenplan für das Raumpfleger-, Küchen- und Aufsichtspersonal der Gemeindeschulen, des Rathauses, des Bauhofes und der Stadtwerke**

Das bestehende Beschäftigungsvolumen wird bestätigt.

<b>Raumpfleger-, Küchen- und Aufsichtspersonal</b>	
	Beschäftigungsvolumen/Jahr
Personalbedarf (Niveau D und E)	35.000 Stunden (17,71 Vollzeitäquivalent)

## **6) Stellenplan für das Lehr-, Erziehungs- und Direktionspersonal der Gemeindeschulen**

Die Gemeinde beschäftigt in ihren Schulniederlassungen Lehr-, Erziehungs- und

Direktionspersonal gemäß Schülerzahlen und Vorgaben des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 2: Jede Planstelle entspricht einem Vollzeitäquivalent und kann vollzeitig oder teilzeitig durch Arbeitsvertrag (einschließlich des AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsprogramms) oder endgültige Ernennung besetzt werden.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

12. Abänderung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 98 und 111;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.12.1995 über die Festlegung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates in der heutigen Sitzung betreffend die Abänderung der Stellenpläne des Gemeindepersonals, insbesondere die Schaffung von spezifischen Dienstgraden in der Stufe B;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, für diese Dienstgrade die entsprechenden Gehaltstabellen im Besoldungsstatut des Gemeindepersonals festzulegen;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen dieser Anpassung die Bestimmungen zur Festlegung des Besoldungsdienstalters des Gemeindepersonals überarbeitet werden sollten;

In Erwägung dessen, dass für das Arbeiterpersonal und das technische Personal der Gemeinde 12 Jahre Berufserfahrung aus dem Privatsektor angerechnet werden können, jedoch für die anderen Personalkategorien (Verwaltungspersonal und spezifische Dienstgrade) nur maximal 6 Jahre vorgesehen sind;

In Erwägung dessen, dass die Höchstdauer zulässiger Berufserfahrung für das gesamte Gemeindepersonal gleichermaßen festgelegt werden sollte;

In Erwägung dessen, dass darüber hinaus eine Anhebung der maximalen Anrechnungszeiten von 12 auf 18 Jahre vorgenommen werden sollte, um die Anwerbung von qualifizierten Arbeitskräften mit langjähriger Berufserfahrung zu begünstigen;

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde Sankt Vith vom 12.03.2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Generaldirektors;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Besoldungsstatut des Gemeindepersonals wird wie folgt angepasst:

Im Artikel 5 werden die nachfolgenden Gehaltsstufen hinzugefügt:

<b>Gehaltsstufe</b>	<b>Minimum</b>	<b>Maximum</b>	<b>periodische Erhöhung</b>	<b>Betrag der Erhöhung</b>
<b>B1</b>	18.026,82 €	25.011,57 €	3/1	400,32 €
			4/1	300,45 €
			3/1	150,23 €
			15/1	275,42 €
<b>B2</b>	19.529,06 €	26.589,77 €	7/1	275,42 €
			1/1	1.251,86 €
			6/1	325,49 €
			11/1	175,27 €
<b>B3</b>	21.281,66 €	29.105,91 €	7/1	325,49 €
			1/1	1.251,86 €
			6/1	325,49 €
			11/1	212,82 €

<b>B4</b>	22.032,79 €	30.195,06 €	7/1	300,45 €
			1/1	1.502,24 €
			6/1	300,45 €
			11/1	250,38 €

Im Artikel 12 §2 wird ein Absatz 2 hinzugefügt:

Für Neueinstellungen ab dem 01.01.2024 wird die Höchstdauer zulässiger Dienste für alle Personalmitglieder gleichermaßen auf 18 Jahre festgelegt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

### 13. Abänderung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 98 und 111;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.12.1995 über die Festlegung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates in der heutigen Sitzung betreffend die Abänderung der Stellenpläne des Gemeindepersonals, insbesondere die Schaffung von spezifischen Dienstgraden in der Stufe B sowie die Schaffung des Dienstgrades eines Verwaltungsbürochefs in der Stufe A;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, für diese Dienstgrade die entsprechenden Anwerbungs-, Laufbahntwicklungs- und Beförderungsbedingungen festzulegen;

In Erwägung dessen, dass vertragliche Beschäftigungsperioden bei der Gemeinde im Rahmen der Laufbahntwicklungs- und Beförderungsbedingungen grundsätzlich berücksichtigt werden sollten;

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde Sankt Vith vom 12.03.2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Generaldirektors;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals wird wie folgt angepasst:

Im Kapitel XIV - Anwerbungs-, Laufbahntwicklungs- und Beförderungsbedingungen werden die Zugangsbedingungen für den Dienstgrad eines Verwaltungsbürochefs wie folgt hinzugefügt:

A.1. Diese Tabelle gilt für den Dienstgrad eines Verwaltungsbürochefs.

durch Anwerbung:

- für Bedienstete, die ein Diplom des Universitätsunterrichtes oder des ihm gleichgestellten Unterrichtes besitzen.
- die folgende Anwerbungsprüfung bestanden haben:

Teil 1

\* Zusammenfassung einer Vorlesung über ein allgemeines Thema: 25/50

\* Kommentar zur Vorlesung in französischer Sprache: 25/50

Insgesamt Teil 1: 60/100

Teil 2

Behandlung von Fachwissensfragen:

\* Gemeinderecht: 20/40

\* Verwaltungsrecht: 10/20

\* Zivilrecht: 10/20

\* Öffentliches Auftragsrecht: 10/20

Insgesamt Teil 2: 60/100

Teil 3

\* Konversationstest in Form eines freien Gespräches

Derselbe erlaubt es, die Allgemeinbildung der Kandidaten zu beurteilen, sowie deren Fähigkeit dieselbe mehr durch ihre Geistesoffenheit als ihre theoretischen Kenntnisse auszuwerten.

Insgesamt Teil 3: 60/100

durch Beförderung:

für Inhaber der Dienstgrade D4, D5, D6, C3, C4, B1, B2, B3 oder B4, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung
- mindestens 4 Dienstjahre in der Tabelle D4, D5, D6, C3, C4, B1, B2, B3 oder B4
- vollständiger Lehrgang in Verwaltungswissenschaften oder spezifische modulare Ausbildungen im Gesamtumfang von 450 Stunden;
- die Anwerbungsprüfung bestehen

A.2. - Diese Tabelle gilt für den Dienstgrad eines Verwaltungsbürochefs.

in der Laufbahnentwicklung:

für Inhaber der Tabelle A1, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung
- mindestens 8 Dienstjahre in der Tabelle A1, sofern eine modulare Weiterbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden vorhanden ist oder mindestens 16 Dienstjahre in der Tabelle A1, wenn nicht an einer Ausbildung teilgenommen wurde.

Die Zugangsbedingungen für spezifische Dienstgrade in der Stufe B werden wie folgt hinzugefügt:

### **STUFE B - Spezifische Dienstgrade des Gemeindepersonals (mit Ausnahme des Personals des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums)**

#### **B.1.**

durch Anwerbung

- für Inhaber eines spezifischen Dienstgrades, der ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs (Bachelor) erfordert.

Folgende Zulassungsprüfungen bestanden haben:

Schriftlicher Teil

A) Zusammenfassung und Kommentar eines Vortrages über ein Thema, das in Beziehung zu den funktionsspezifischen Tätigkeitsbereichen steht

B) Diktat in französischer Sprache

Mündlicher Teil

C) Konversationstest in Form eines freien Gespräches:

Derselbe erlaubt es, die Allgemeinbildung der Kandidaten zu beurteilen, sowie deren Fähigkeit dieselbe mehr durch ihre Geistesoffenheit als ihre theoretischen Kenntnisse auszuwerten.

In allen drei Teilen müssen 6 von 10 Punkten erreicht werden.

#### **B.2.**

in der Laufbahnentwicklung

für Inhaber der Tabelle B1, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung
- 8 Dienstjahre in der Tabelle B1 oder 4 Dienstjahre in der Tabelle B1, sofern funktionsspezifische Ausbildungen von 50 Stunden vorhanden sind

#### **B.3.**

## in der Laufbahnentwicklung

für Inhaber der Tabelle B2, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung
- mindestens 8 Dienstjahre in der Tabelle B2 oder 4 Dienstjahre in der Tabelle B2, sofern zusätzliche funktionsspezifische Ausbildungen von 50 Stunden vorhanden sind

## **B 4.**

### durch Beförderung

für Inhaber der Stufe B, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung
- 4 Dienstjahre in der Stufe B
- vollständiger Lehrgang in Verwaltungswissenschaften oder spezifische modulare Ausbildungen im Gesamtumfang von 450 Stunden;
- eine schriftliche Prüfung bestehen, die in Beziehung zu den funktionsspezifischen Tätigkeitsbereichen steht.

6 von 10 Punkten müssen erreicht werden.

Artikel 2: In den Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen der Gehaltstabellen D1, D7, D9, C2, C5, C6, C3 und C4 wird der Wortlaut "als definitive statutarische Bedienstete" gestrichen.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

## **Finanzen**

### 14. Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2024 an die SPI (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,46 € pro Einwohner seitens der Gemeinde Sankt Vith notwendig ist, um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass der Beitrag auf der Grundlage der Bevölkerung am 1. Januar 2023 (10.035 Einwohner) berechnet wird;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/332-01 ein Betrag in Höhe von 14.651,10 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der SPI, das heißt der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11, für das Rechnungsjahr 2024 einen Beitrag in Höhe von 14.651,10 € aus dem Haushaltsposten 511/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2024 zu gewähren.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel 179 und 181 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeinde Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

### 15. K.F.C. Olympia Recht. Erneuerung der Fassade der Kantine in Recht. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.07.2023 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung der Fassade der Kantine" in Recht;

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamten annehmbaren Projektkosten auf 55.603,66 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 33.362,20 € auszahlt;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

In Erwägung dessen, dass sich der Sonderzuschuss der Gemeinde Sankt Vith somit auf maximal 22.241,46 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764009/522-52 ein Betrag in Höhe von 26.358,64 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem K.F.C. Olympia Recht einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung der Fassade der Kantine" in Recht in Höhe von maximal 22.241,46 € aus dem Haushaltsposten 764009/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege und des Schreibens über die Auszahlung des Zuschusses seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den K.F.C. Olympia Recht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 16. K.F.C. Olympia Recht. Erneuerung des Daches der Kantine in Recht. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.07.2023 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung des Daches der Kantine" in Recht;

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamten annehmbaren Projektkosten auf 65.387,47 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 39.232,48 € auszahlt;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

In Erwägung dessen, dass sich der Sonderzuschuss der Gemeinde Sankt Vith somit auf maximal 26.154,99 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764010/522-52 ein Betrag in Höhe von 27.154,05 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem K.F.C. Olympia Recht einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung des Daches der Kantine" in Recht in Höhe von maximal 26.154,99 € aus dem Haushaltsposten 764010/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege und des Schreibens über die Auszahlung des Zuschusses seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den K.F.C. Olympia Recht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

### **Fragen**

17. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Werner HENKES:

Im Stadtrat gibt es Kommunikationsprobleme und ein unterschiedliches Demokratieverständnis.

2 Beispiele dafür:

- Es war eine Sankt Vith Delegation bei der Partnerstadt in Kerpen. Die Liste Freches hat dazu keine Einladung bekommen. Letztes Jahr, als die Kerpener in Sankt Vith waren, da war die Opposition dabei. Dort wird dies also anders gehandhabt.

- Windpark Emmels: Die Opposition weiß nichts und Fragen unverbindlich beantwortet oder abgetan. Es gibt Redebedarf mit der SPI, mit Engerie 2030, ...

Wann endlich können wir als Opposition an den wichtigen Themen teilnehmen? Wann hören Sie auf mit dem Versteckspiel?

Im Richtlinienprogramm in Punkt 1 spricht die Mehrheit sich für Mitbestimmung und Transparenz aus.

Wo sind Sie transparent und wo und wann kommunizieren Sie offen?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."